

Entwurf GV Erfde am 11.09.2019

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erfde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57-94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27-33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 21 LVO vom 16.01.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Erfde vom 11.09.2019 folgende Satzung erlassen:

:

§ 1

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

1. 1) Die Gemeinde Erfde betreibt eine Kindertageseinrichtung mit integrierter Krippe als öffentliche Einrichtung mit einem eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der sich an den geltenden Richtlinien des Landes Schleswig-Holsteins orientiert. Sie dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.
- 2) Kinder mit Beeinträchtigungen werden, sofern räumlich und personell möglich und es die Gruppenstärke zulässt, in Einzelintegrationsmaßnahmen oder mit Hilfe von heilpädagogischen Fachleistungsstunden betreut.
- 3) Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in Krippengruppen von je zehn Kindern, Kinder ab drei Jahren in altersgemischten Gruppen betreut. Für eine speziell auf den Schuleintritt vorbereitende Förderung werden die fünf- und sechsjährigen Kinder zu einer Gruppe zusammengefasst, in der sie insbesondere durch Projektarbeit gefördert werden. Vormittags und nachmittags werden die verbleibenden U3 und Ü3 Kinder zu einer Familiengruppe zusammengefasst. Bei vermehrten Betreuungszahlen wird eine Regelgruppe (Kinder ab drei Jahren) in den Räumen des Jugendzentrums Erfde während der Vormittagsstunden ausgelagert.
- 4) Die Erziehungsberechtigten haben auch die Möglichkeit, ihr Kind für die Außengruppe(Waldgruppe), die sich im Nachbarort Meggerdorf befindet, anzumelden.
- 5) Ziele und Grundsätze der pädagogischen Arbeit sind jeweils in der aktuellen pädagogischen Konzeption verankert, die in der Kita aushängt.
- 6) Externe Kräfte bieten Förderungen im Hinblick auf Sprache, Musik, etc. an. Für das Angebot der Musikalischen Früherziehung werden Teilnehmerentgelte erhoben und eine evtl. Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis.

7) Die Betreuung soll in pädagogisch und methodisch sinnvoller Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe geben. Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen Anlagen und Fertigkeiten entsprechend zu fördern und zu entwickeln.

§ 2

Betreuungsjahr, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1) Betreuungsjahr:

Das Betreuungsjahr der Kindertageseinrichtung umfasst den Zeitraum vom 01. 08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres und unterteilt sich in diesem Zeitraum in vier Kindergartenbetreuungsquartale, die am 31.01. 30.04, 31.07 und am 31.10. enden.

2) Anmeldung:

Die Anmeldung des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Aufnahmefähig sind grundsätzlich Kinder aus der Gemeinde Erfde vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Aufnahmen in die Kindertagesstätte sind grundsätzlich jederzeit möglich, sofern Plätze frei sind. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen der Gemeinde Erfde und der Wohnortgemeinde des Kindes ein Kostenausgleich/Belegungsrecht vereinbart ist.

3) Aufnahme:

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.

Die Anzahl der Kinder in einer Gruppe richtet sich nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Bedarf eine Gruppe mit integrativer Betreuung eingerichtet werden kann.

Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und bis zum Ende des Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 05. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten diese Satzung und eine schriftliche Aufnahmebestätigung, welche genaue Angaben zum Aufnahmeterrnin und über den Beginn des Betreuungsverhältnisses enthält.

4) Gesundheitsbescheinigung:

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sind vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen (siehe § 9 Abs. 4) schriftlich festzuhalten.

5) Abmeldung

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. *Kinder, die eingeschult werden, müssen nicht schriftlich abgemeldet werden. Die Kitaleitung meldet diese Kinder automatisch bei der zuständigen Verwaltung ab.*

In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Entscheidung darüber fällt die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden.

Hat das Kind die Einrichtung länger als 14 Tage nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Kindertageseinrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.

6) Ausschluss

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, sie die pädagogische Arbeit behindern oder anderen Kindern oder Betreuern körperliche oder seelische Schäden zufügen und/oder wenn das Kind unbegründet der Kindertageseinrichtung länger als 14 Tage unbegründet/unentschuldigt fernbleibt (§ 2 Abs. 5; § 5 Abs. 1). Dies gilt auch für Kinder, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden oder ohne Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen. Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen werden, deren Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung der Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand sind.

Die Gemeinde kann ein Betreuungsverhältnis außerdem beenden, wenn der Einrichtungsleitung ein Wohnortwechsel nicht spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird oder die neue Wohnortgemeinde eine Kostenzusage nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diesen der Gemeinde vorlegt.

Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 3

Elternversammlung, Elternvertretung, Beirat

1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01.08. und dem 15.09. jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher. Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) erfolgt schriftlich durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, im übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtungsleitung.

2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Elternvertretung und des Beirates der Kindertageseinrichtung sind aus der Geschäftsordnung für die Elternvertretung und den Beirat der Kindertageseinrichtung Erfde ersichtlich, die auf Wunsch ausgehändigt werden.

3) Ein Beirat, der einzurichten ist, setzt sich zusammen aus 3 Elternvertreterinnen/Elternvertetern, 2 pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und der/dem Leiterin/Leiter der Kindertageseinrichtung sowie 3 Vertreterinnen/Vertretern des Trägers. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

§ 4

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Erfde ist grundsätzlich ganzjährig mit Ausnahme der Weihnachtsferien, der gesetzlichen Feiertage und zweier Teamentwicklungstage, die 6 Monate im Voraus anzukündigen/auszuhängen sind, montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kinder können nach Bedarf in der Vormittagsgruppe von 7.00 Uhr bis 13.15 Uhr als auch in der Nachmittagsgruppe von 13.15-17.00 Uhr betreut werden. Eine Ganztagsbetreuung ist ebenfalls möglich. In der Waldgruppe findet die Betreuung von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

2) Regelgruppen:

Die Kindertageseinrichtung ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.15 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person sind verpflichtet, die Kinder in der Zeit ab 07.00 Uhr, bis 08.30 Uhr zu bringen und in der Zeit ab 11.30 Uhr bis 13.15 Uhr wieder abzuholen.

3) Außengruppe Meggerdorf

Die Waldgruppe in Meggerdorf ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder in der Zeit ab 08.00 Uhr zu bringen und in der Zeit bis 13.00 Uhr abzuholen.

4) U 3-Gruppe:

Die Krippengruppe ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.15 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person sind verpflichtet, die Kinder in der Zeit ab 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr zu bringen und in der Zeit ab 11.30 Uhr bis 13.15 Uhr wieder abzuholen.

5) Altersgemischte Gruppe

Die Familiengruppe ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.15 Uhr dann wieder ab 13.15 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person sind verpflichtet, die Kinder in der Zeit ab 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr bzw. 13.15 Uhr bis 14.00 Uhr zu bringen

und in der Zeit ab 11.30 Uhr bis 13.15 Uhr bzw. 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr wieder abzuholen.

6) Die Hol- und Bringzeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb der Kindertagesstätte einzuhalten.

7) Während der Weihnachtsferien (analog zu den Schulferien) und zweier Teamentwicklungstage, die 6 Monate im Voraus angekündigt/ausgehängt werden, bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

8) In Ferienzeiten kann es bei niedriger Kinderzahl in der Einrichtung zur Zusammenlegung von Gruppen kommen.

9) Wenn die Kindertageseinrichtung aus dringenden Gründen (z.B. höhere Gewalt) geschlossen werden muss, sind die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit 1 Woche vorher zu informieren.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1) Es wird erwartet, dass das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Fortbleiben des Kindes der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die unbegründet länger als 14 Tage der Kindertageseinrichtung fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme.

2) Den Kindern sollte ein gesundes Frühstück mitgegeben werden. Süßigkeiten und gesüßte Lebensmittel sind aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht.

3) Die Kinder sind rechtzeitig zu den Kernzeiten der Kindertagesstätte zu bringen und rechtzeitig wieder abzuholen.

4) Für Notfälle sollten die Erziehungsberechtigten immer telefonisch erreichbar sein und jeder Wohnortwechsel ist der Einrichtungsleitung unter Angabe der neuen vollständigen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Aufsicht, Leitung und Personal

1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die ordnungsgemäße Verwaltung.

3) Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, dem Personal der Kindertageseinrichtung Anweisungen zu geben.

§ 7 Verwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte für den Kindergarten Erfde werden von der Verwaltung des Amtes Kropp-Stapelholm nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung und den Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt.

§ 8 Haftung

- 1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während des Hin- und Rückweges nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde über die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von der und zur Kindertageseinrichtung. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.
- 3) Die Aufsicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Betreuungspersonal auf dem Grundstück und endet, wenn die Erziehungsberechtigten oder die beauftragte und schriftlich bei der Einrichtungsleitung angekündigte Person das Kind abholen. Das Kind ist beim Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung abzumelden.
- 4) Das Personal ist befugt, den Personalausweis einer beauftragten abholenden Person einzusehen und ggf. das Kind nicht mitzugeben
- 5) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Satzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

- 1) Die in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sein. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- 2) Zum Schutz der Kinder, Eltern und Betreuer müssen die Kinder vor der Aufnahme über einen grundlegenden Impfschutz, gem. der aktuellen Richtlinie über Schutzimpfungen nach §20i Abs. 1 SGB V (mit Anhang) verfügen. Der grundlegende Impfschutz ist altersentsprechend fortzuführen.
- 3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren.
- 4) Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der KiTaVO.
- 5) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Erkrankung, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu

informieren. Das Kind kann die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es 48 Stunden symptomfrei war. Bei bestimmten Krankheiten sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ein Attest vorzulegen.

6) Bei Parasitenbefall des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls verpflichtet, die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist ein Attest vor Wiederaufnahme vorzulegen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass auch im häuslichen Umfeld des Kindes der Parasitenbefall bekämpft wird. Die Einrichtungsleitung entscheidet in diesem Fall, ob alle Bedingungen erfüllt sind, um den Besuch der Kindertagesstätte fortzusetzen.

7) Bei einer offensichtlichen Erkrankung des Kindes kann die Kitaleitung entscheiden, ob das Kind in der Kindertagesstätte betreut werden kann oder ob es abgeholt, bzw. von den Erziehungsberechtigten wieder mit nach Hause genommen werden muss.

8) Die Beschäftigten der Einrichtung sind nicht befugt, Medikamente zu verteilen. Im Ausnahmefall ist dafür eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.

9) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt werden.

10) Fehlen durch eine Krankheit mehr als ein Drittel der Kinder einer Gruppe, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister befugt, diese Gruppe für eine gewisse Zeit zu schließen bzw. zusammenzulegen.

11) Die Kinder nehmen an stattfindenden Reihenuntersuchungen des Kreisgesundheitsamtes in der Kindertageseinrichtung teil, soweit die Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich widersprechen.

12) In den Räumen der Kindertageseinrichtung und in dem dazu gehörenden Außengelände sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol dem Personal als auch den Personen, die sich nur vorübergehend in diesem Bereich aufhalten, untersagt.

§ 10

Höhe der Gebühren, Zahlung, Fälligkeit, Beitragspflicht

1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erfde wird eine Gebühr erhoben.

2) Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gestellt hat, wobei beide Elternteile gesamtschuldnerisch haften.

3) Die monatliche Gebühr (Regel Elternbeitrag) beträgt im Kindergartenbereich der Ü3 -Kinder

- a) bei Regelbetreuung (Kernzeit: 07.00 Uhr bis 13.15 Uhr) **145,00 €**,
- b) bei Regelbetreuung in der Waldgruppe (Kernzeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) **145,00 €**,
- c) bei Regelbetreuung in der altersgemischten Gruppe

(Kernzeit: 07.00 Uhr bis 13.15 Uhr) **145,00 €.**
(Kernzeit: 13.15 Uhr bis 17.00 Uhr) **120,00 €.**

4) Die monatliche Gebühr (Regel Elternbeitrag) beträgt im Krippenbereich und in den altersgemischten Gruppen U3-Kinder

a) bei Regelbetreuung (Kernzeit: 07.00 Uhr bis 13.15 Uhr) **265,00 €.**

b) bei Regelbetreuung in der altersgemischten Gruppe
(Kernzeit 13.15 Uhr bis 17.00 Uhr) **172,00 €**

5) Familien mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regel Elternbeitrages. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach Ziffer VI der Richtlinie des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Richtlinie zu Ziffer VI kann in der Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

Der Antrag auf Ermäßigung ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Sozialzentrum Kropp, zu stellen. Die Ermäßigung gilt für den in der Bescheinigung durch das Sozialzentrum ausgestellten Zeitraum, grundsätzlich frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die Bescheinigung beim Träger der Kindertageseinrichtung eingereicht wird.

6) Familien mit mehreren Kindern in einer Kindertageseinrichtung im Kindergartenbereich erhalten ohne Antrag eine Ermäßigung des Regel Elternbeitrages ab dem 2. Kind. Für das 2. gebührenpflichtige Kind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um 30%, für jedes weitere Kind um 60%.

7) Durch die Neufassung des § 90 SGB VIII im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ werden Empfänger von Arbeitslosengeld II (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Kinderzuschlag und Wohngeld auf Antrag vollständig von den Gebühren befreit.

8) Die Benutzungsgebühren werden zur teilweisen Deckung der im Laufe eines Haushaltsjahres entstehenden Kosten der Kindertageseinrichtung erhoben. Bemessungszeitraum ist daher grundsätzlich das Haushaltsjahr, welches den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres umfasst.

9) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des in der schriftlichen Aufnahmebestätigung genannten Aufnahmetermins (§ 2 Abs. 3). Wird ein Kind nach dem 1. des Monats aufgenommen, ist die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse Kropp zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos möglichst unter Verwendung des Bankabrufverfahrens. Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien und bei längerem Fehlen des Kindes, z. B. in Krankheitsfällen, zu entrichten. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht (§ 2 Abs. 5 und 6).

10) Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertageseinrichtung. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 7 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Benutzungsgebühr für jeden über den 7. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

§ 11 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

§ 12 Mittagsverpflegung

- 1) Die Kinder haben die Möglichkeit, ein Mittagessen in der Einrichtung einzunehmen. Das Essen wird von einem Caterer geliefert. Die Abrechnung der Essensgebühr erfolgt schriftlich alle zwei Wochen. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind wöchentlich für die Teilnahme am Mittagessen anmelden. Dies erfolgt durch Eintragung in eine Liste.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Essensgebühr sofort nach Rechnungserhalt zu entrichten. Sollte es wiederholt zum Zahlungsverzug kommen, kann das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen werden.
- 3) Sollte das Kind spontan erkranken oder aus einem anderen Grund die Kita nicht besuchen, kann das Mittagessen nicht mehr storniert werden.
- 4) Zu allen Mahlzeiten in der Kindertageseinrichtung erhalten die Kinder Mineralwasser oder Milch. Die Kosten dafür sind im monatlichen Regelbeitrag enthalten.

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Das Amt Kropp-Stapelholm ist berechtigt, personenbezogene Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erfde erforderlich sind, zu erheben und weiterzuverarbeiten.
- 2) Das Amt Kropp-Stapelholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.10.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erfde vom 17.05.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Erfde, den 11.09.2019

Klömmer
- Bürgermeister -